



## Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V.

# Geschäftsordnung

Stand vom 28.01.2019

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Geschäftsordnung bestimmt das Vorgehen, nach dem Tagungen und Sitzungen durchgeführt werden. Sie hat Gültigkeit für Ordentliche und Außerordentliche Verbandstage sowie für die Tagungen und Sitzungen des Vorstandes und der weiteren Verbandsorgane.
2. Die Tagungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, die Tagesordnung zielbewusst und ergebnisorientiert umzusetzen.
3. Die Tagungen nebst Diskussionen sollen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen und sind durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

### Teil A Geschäftsordnung zu Verbandstagen

#### § 1

##### Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge

Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in der Satzung des Kreisverbandes Fußball Erzgebirge geregelt.

#### § 2

##### Delegiertenmeldung

Die Fußballvereine bzw. –abteilungen melden ihre Delegierten namentlich und mit genauer Anschrift bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle des KVF.

#### § 3

##### Delegiertenkarte

Die Teilnehmer haben sich mittels ausgefüllter Delegiertenkarte bei der Einlasskontrolle auszuweisen. Daraufhin erfolgt die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

#### § 4

##### Leitung des Verbandstages

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter oder einen von ihm zu benennenden Tagungsleiter.
- (2) Der Verbandstag wird mit der Feststellung eröffnet, dass er ordnungsgemäß einberufen ist. Offene Abstimmungen erfolgen nur mit Stimmkarte.
- (3) Der Tagungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Wird eine Änderung nicht beschlossen, ist die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

- (4) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung aller erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
- (5) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Erforderlichenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Zuhörer.

## § 5 Teilnahme der Öffentlichkeit

Verbandstage des KVF ERZ sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagungsordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

## § 6 Reden

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (2) Zu jedem Tagungsordnungspunkt ist eine Rednerliste aufzustellen, die von einem Beauftragten geführt wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- (3) Der Leiter des Verbandstages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung das Wort entzogen werden.
- (5) Antragstellern und Berichterstattern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (6) Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner ist sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (7) Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

## § 7 Anträge

- (1) Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des KVF ERZ geregelt.
- (2) Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte. Es kann jedoch vom Leiter des Verbandstages eine geheime Abstimmung (**mittels Stimmzettel**) angeordnet werden. Diese hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens 40% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
- (4) Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses zu erfolgen, der aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gebildet wird.
- (5) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters des Verbandstages. **Bei Anträgen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des KVF sind die erforderlichen Mehrheiten lt. Satzung zu beachten.**

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Vor jeder Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen, die sich aus mindestens drei Teilnehmern zusammensetzt. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- (5) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.
- (7) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und dem Verbandstag die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.
- (8) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch die Wahlkommission ist das Wahlergebnis bekanntzugeben.

## **§ 9 Berichterstattung an den Verbandstag**

Dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte des Vorsitzenden, der Ausschüsse, des Sportgerichts und der Kassenprüfer sowie der Finanzbericht **zur Kenntnis zu bringen**.

## **§ 10 Außerordentlicher Verbandstag**

Für die Durchführung des Außerordentlichen Verbandstages gilt der Teil A der Geschäftsordnung analog.

# **Teil B      Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen**

## **§ 12 Einberufung, Einladungen**

- (1) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen sind schriftlich oder elektronisch vorzunehmen und eine Woche vor Termin den Teilnehmern zuzustellen.  
In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ergehen.  
Bei turnusmäßigen Sitzungen kann auf schriftliche Einladungen verzichtet werden.
- (2) Anträge und Vorlagen, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sollten schriftlich gestellt und mit der Einladung zugestellt werden.

## **§ 13**

### **Leitung von Tagungen und Sitzungen, Vertretung, Beschlussfassung**

- (1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes und der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch einen Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden haben bei Ausübung dieser Funktion Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Beschlussfassungen oder Abstimmungen zu Vorlagen sind nur möglich, sofern mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussfassungen oder Abstimmungen zu Vorlagen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die Inhalte des §6 dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 14**

### **Eingaben und Beschwerden**

Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreichers zu tragen, sie dürfen nicht gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.

## **Teil C**

### **Protokolle und Schlussbestimmungen**

## **§ 15**

### **Protokolle**

Über den Verbandstag, Tagungen und Beratungen des Vorstandes und aller Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.

Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Beratung des betreffenden Organs (bei Verbandstagen dem Vorstand) zur Bestätigung vorzulegen. Die Protokolle nebst Anlagen dazu sind über den Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Festlegungen in der Geschäftsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach Vorstandbeschluss am **28.01.2019** in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 04.02.2015 außer Kraft.